

Amt für soziale Leistungen -Sozialamt- Materielle Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Guten Tag und herzlich willkommen in Bielefeld.

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen über die Leistungen für Asylbewerber*innen. Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Ihrem persönlichen Leistungsumfang besprechen Sie bitte mit Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter.

Ihre*n persönlichen Ansprechpartner*in finden Sie immer oben rechts in Ihrem Leistungsbescheid.

Persönlicher Kontakt zu Ihrem Sachbearbeiter / Ihrer Sachbearbeiterin ist ausschließlich zu diesen Sprechzeiten möglich:

**Montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

Außerhalb dieser Zeiten ist Ihr*e Sachbearbeiter*in telefonisch bzw. per mail erreichbar. Bitte nutzen Sie die Mailadresse sonderpostfach.asylblg@bielefeld.de

Umfang der Leistungen nach dem AsylbLG

- **Regelbedarf**
Durch den Regelsatz werden alle Kosten abgegolten, die den ständigen Grundbedürfnissen des notwendigen Lebensunterhaltes zugerechnet werden. Dazu gehören insbesondere Ernährung, Bekleidung, Haushaltsstrom, Beschaffung und Instandsetzung von Gegenständen mit geringem Anschaffungswert sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Leistungen werden in der Regel ab dem Tag der Antragstellung erbracht. Eine rückwirkende Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Mehrbedarf**
Zusätzlich zum Regelbedarf können Mehrbedarfe bestehen. Für diese Bedarfe werden zusätzliche Leistungen erbracht. Diese kommen beispielsweise in Betracht für
 - werdende Mütter,
 - Kranke, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
 - Alleinerziehende, die sich bereits seit 18 Monaten im Bundesgebiet aufhalten
- **Unterkunftskosten**
Die angemessenen Aufwendungen für Ihre Unterkunft inklusive der Betriebskostenvorauszahlung sowie Ihre tatsächlichen Heizkosten werden berücksichtigt. Auch Heiz- und Betriebskostennachforderungen des Versorgungsunternehmens (oft Stadtwerke Bielefeld) oder Ihres Vermieters, die sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung ergeben werden i. d. R. als Bedarf anerkannt. Andererseits wirkt sich Guthaben aus der Verbrauchsabrechnung meist bedarfsmindernd aus. Die Jahresverbrauchsabrechnung ist immer (auch wenn ein Guthaben vorhanden ist) unverzüglich nach Erhalt dem*r Sachbearbeiter*in vorzulegen.
- **Arbeitsgelegenheit**
In Kooperation mit der Regionalen Entwicklungsgesellschaft (REGE) kann Ihnen u. U. eine Arbeitsgelegenheit oder eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme angeboten werden.

- **Integrationskurs**

Es besteht u. U. die Möglichkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs, der 600 Stunden Sprachunterricht und 100 Stunden Orientierungskurs (Rechtsordnung und Kultur, Leben in Deutschland) umfasst. Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Teilnahme an einem Integrationskurs besprechen Sie bitte mit Ihrer*m Sachbearbeiter*in.

- **Leistungen bei Krankheit**

Sie erhalten pro Quartal und Person je einen Krankenschein für ärztliche und zahnärztliche Behandlung. Die Kosten der erforderlichen ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind damit abgedeckt. Des Weiteren werden die Kosten für Schutzimpfungen und medizinisch erforderliche Vorsorgeuntersuchungen übernommen. Darüber hinaus werden die Kosten erforderlicher stationärer Klinikaufenthalte, Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel getragen. Ärztliche Verordnungen für Heilmittel (beispielsweise Ergo- und Physiotherapie oder Logopädie), Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie Spezialbehandlungen (z. B. ambulante Operationen) bedürfen der Genehmigung des Sozialamtes bevor sie bei der hilfeleistenden Stelle eingelöst werden können. Diese Verordnungen müssen daher zunächst beim Sozialamt vorgelegt werden. Dies gilt nicht für gewöhnliche Medikamente (Rezepte). Fahrtkosten (Taxi etc.) werden nur im Rahmen der Krankentransport-Richtlinien übernommen. Während des Krankenscheinbezuges haben Sie keine Eigenanteile an den Medikamenten- und Krankenhauskosten zu tragen.

Nach 18-monatigem Aufenthalt im Bundesgebiet werden Sie i. d. R. bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl angemeldet. Sie erhalten dann von dieser Krankenkasse eine Versichertenkarte. Verordnungen für Medikamente oder Hilfsmittel und Therapien wie Krankengymnastik müssen dann nicht mehr vor Einlösung vom Sozialamt genehmigt werden. Eigenanteile an Kosten für Medikamente und bei Klinikaufenthalten sind dann im geringen Umfang von Ihnen zu tragen.

Zusätzliche einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden erbracht für Aufwendungen, die zum notwendigen Lebensunterhalt gehören, aber nicht durch die Regelsätze abgegolten sind. Sie fallen nur gelegentlich oder in unregelmäßigen Abständen an. Beantragen Sie Beihilfen zu diesen Leistungen stets bevor Sie Einkäufe tätigen. Verauslagte Beträge werden nicht erstattet!

- **Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung**

Werdende Mütter erhalten auf Antrag eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung, sofern diese nicht vorhanden ist. Ca. sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin kann bei Bedarf eine Beihilfe für die Babyerstausrüstung gezahlt werden. Als Nachweis dient hier der Mutterpass.

- **Umzug und Kautio**

Falls Sie während des Bezuges von Hilfen nach dem AsylbLG umziehen möchten, beachten Sie bitte: Bevor Sie den Mietvertrag für die neue Wohnung unterschreiben, sprechen Sie bitte mit Ihrem Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin, um Nachteile zu vermeiden. Ein Umzug bedarf der vorherigen Zustimmung! Andernfalls können möglicherweise Kosten, die auf Grund eines Umzuges entstehen (Kautio, höhere Miete) nicht als Bedarf anerkannt werden.

Die Kosten eines Umzuges können hingegen als Einmalhilfebedarf anerkannt werden, wenn der Umzug erforderlich ist und das Sozialamt dem Umzug vorher zugestimmt hat. Auch eine vom Vermieter geforderte Kautio wird in diesem Fall (darlehensweise) vom Sozialamt gestellt. Die vorhandenen Möbel und Haushaltsgeräte aus der alten Wohnung sind mitzunehmen. Ein Umzug löst keinen erneuten Bedarf an Einrichtungsgegenständen aus.

- **Hausrat und Einrichtung**

Diese Beihilfen kommen in Betracht für Möbel, elektrische Haushaltsgeräte und sonstige Gebrauchsgegenstände im Haushalt. Für Haushaltsgeräte, die nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören (z.B. Geschirrspülmaschine, Wäschetrockner, Gefrierschrank, Stereoanlage) sind keine Beihilfen möglich. Eine Einrichtungsbeihilfe kann i. d. R. nur einmalig nämlich bei erstmaligem Bezug einer Wohnung geleistet werden. Die laufende Erneuerung des Hausrats und der Einrichtung ist durch die Regelsätze abgegolten.

- **Renovierung und Gardinen**

Zu diesen Kosten, für die Sie einmalige Beihilfen erhalten können, zählen vor allem Tapeten, Wand- und Deckenfarbe, Tapezierzubehör, Gardinen und Gardinenleisten, ggf. Rollos. Nicht dazu gehören Teppichboden bzw. Auslegeware. Die Ausstattung mit Fußbodenbelag ist grundsätzlich Sache des Vermieters.

- **Schulbedarf für Kinder**

Für schulpflichtige Kinder werden Leistungen der Bildung und Teilhabe für den persönlichen Schulbedarf halbjährlich erbracht. Ein gesonderter Antrag hierfür ist nicht erforderlich. Einzelheiten hierzu können Sie einem weiteren Merkblatt entnehmen, das Ihnen Ihr*e Sachbearbeiter*in aushändigd bzw. ausgehändigd hat.

- **Bielefeld-Pass**

Bei Vorlage des Bielefeld-Passes erhalten Sie eine ganze Reihe weiterer Vergünstigungen in unterschiedlichen Einrichtungen, z. B. Schwimmbädern. Auch das Ticket des Nahverkehrsanbieters Mobiel wird preisgünstiger.

Ihre Mitwirkungspflichten – Was Sie dem Sozialamt mitzuteilen haben!

Um Nachteile und Missverständnisse zu vermeiden sollten Sie alle Änderungen Ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse **unverzüglich und unaufgefordert** Ihrer*m Sachbearbeiter*in mitteilen.

Insbesondere sind das Änderungen

- Ihres Einkommens
- Ihres Vermögens
- Ihrer Unterkunftskosten (z. B. auf Grund der Betriebs- oder Heizkostenabrechnung)
- Ihrer Familienverhältnisse (Heirat, Geburt eines Kindes, Auszug oder Zuzug eines Familienmitgliedes)
- Ihrer Aufenthaltsverhältnisse (Wohnungswechsel, längere Abwesenheit, z.B. bei Klinikaufenthalt).
- Ihres Aufenthaltsstatus (z. B. bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)

Dieses gilt auch für Ihre Familienmitglieder oder sonstigen Haushaltsangehörigen.

Bitte beachten Sie insbesondere:

Die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** ist

- innerhalb von 3 Tagen,
- unter Angabe der Höhe des Einkommens,
- unter Angabe des Arbeitgebers und
- unter Mitteilung des Aufnahmetages der Erwerbstätigkeit anzuzeigen haben.

Bei Arbeitsaufnahme legen Sie daher bitte unverzüglich Ihren **Arbeitsvertrag** dem Sozialamt vor. Alle wichtigen Daten können diesem Vertrag entnommen werden. Sie können den Vertrag natürlich auch gern **per mail senden**. Nutzen Sie auch hier das **sonderpostfach.asylblg@bielefeld.de**

Leistungen, die Sie zu Unrecht erhalten, weil Sie unvollständige, unrichtige oder verspätete Angaben gemacht haben, müssen Sie erstatten. Zusätzlich kann die nicht rechtzeitige oder unterbliebene Mitteilung der Arbeitsaufnahme mit einem hohen Bußgeld geahndet werden.

Bei allen Fragen zur Höhe Ihrer Leistung wenden Sie sich bitte direkt an Ihre*n Sachbearbeiter*in!